



A 41383 / 24

Auflagen zur Bewilligung der Abruffütterung Compident VII Trainee für Jungsauen

- a. Pro Futterstation dürfen maximal 50 Tiere gehalten werden.
- b. Die Liegefläche muss einen nicht perforierten Boden mit Einstreu aufweisen.

Anmerkung: Eine Unterteilung der Liegefläche in Liegenischen ist bei grösseren Gruppen vorteilhaft. Einerseits wird dadurch die Häufigkeit von Auseinandersetzungen um begehrte Liegeplätze reduziert. Andererseits werden die Jungsauen weniger in ihrer Ruhe gestört, wenn eines der zuhinterst liegenden Tiere die Liegefläche verlassen will.

- c. Die Futterstation darf nicht auf der Liegefläche installiert werden, und der Eingang muss gut zugänglich sein.
- d. Den Tieren ist neben der eingestreuten Liegefläche auf dem Boden, in Trögen oder Raufen Raufutter zur Beschäftigung anzubieten (Stroh, Heu, Gras, Silage, usw.). Diese Beschäftigungsmöglichkeiten müssen beim Start eines Futterzyklus in ausreichender Menge vorhanden und für die noch nicht gefütterten Jungsauen zugänglich sein.
- e. Bei Trockenfütterung muss zu jeder Portion Futter Wasser zudosiert werden.
- f. Wird eine Selektionsbucht eingerichtet, so muss diese eine Tränke für die Sauen aufweisen.
- g. Die Eingangstür der Futterstation muss sofort geöffnet werden, wenn ein Tier die Station vor Ablauf der Restzeit verlässt.